



Informationen zur Anmeldung von Haupt- oder Nebenwohnung

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich jeder, der eine Wohnung bezieht, **innerhalb von zwei Wochen** bei der Meldebehörde anzumelden. Dabei ist auch ein kleines Studentenzimmer eine Wohnung, egal ob im Studentenwohnheim oder zur Untermiete.

Auch wenn die Aufenthaltsdauer in Meschede noch nicht feststeht, ist eine Anmeldung erforderlich.

Für die Anmeldung benötigen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepasses und den Vordruck **„Anmeldung bei der Meldebehörde“**.

Eine Wohnungsgeberbescheinigung über den tatsächlichen Einzug in die Wohnung ist erforderlich.

Die Anmeldung kann **persönlich** im Bürgerbüro Meschede oder Freienohl vorgenommen werden.

Eine Anmeldung auf dem Postwege ist leider nicht möglich!

Haupt- oder Nebenwohnung?

- Hauptwohnung ist die **vorwiegend benutzte** Wohnung des Einwohners / der Einwohnerin (§ 21 (2) BMG).
- Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners / der Einwohnerin im Inland (§ 21 (3) BMG).

Bei der Bestimmung der Hauptwohnung wird wie folgt unterschieden:

- Für verheiratete Einwohner/innen, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, gilt die innerhalb eines Jahres zeitlich überwiegend benutzte Wohnung der Familie als Hauptwohnung.
- Für Minderjährige gilt als Hauptwohnung die zeitlich überwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten,
- Für Alleinstehende oder von ihrer Familie dauernd getrennt Lebende ist die Wohnung am Ort, wo sie einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen die Hauptwohnung, sofern sie sich zeitlich überwiegend dort aufhalten.
- Für volljährige Behinderte, welche in einer Behinderteneinrichtung untergebracht sind, bleibt auf Antrag der Betroffenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung der bisherigen Personensorgeberechtigten die Hauptwohnung.

Die Meldebehörde der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat bezüglich der Anmeldung einer Nebenwohnung folgende Regelung getroffen:

Eine Nebenwohnung wird ohne weitere Prüfung eingetragen bei der Anmeldung von

- ledigen Studierenden, deren Wohnort **weniger als 200 km** von Meschede entfernt ist,
- ledigen Studierenden und Auszubildenden, die sich **weniger als 5 Tage in der Woche in Meschede** aufhalten.

In Fällen, in denen sich die zeitlich überwiegend benutzte Wohnung nicht eindeutig bestimmen lässt oder nur geringe Unterschiede in den Benutzungszeiten gegeben sind, ist für die Bestimmung der Hauptwohnung ausschlaggebend, in welcher Gemeinde der **Schwerpunkt der Lebensbeziehungen** liegt.

Als Beurteilungskriterien für die Bestimmung des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen kommen u. a. in Betracht: Kommunalpolitisches Engagement, familiäre oder enge persönliche Bindungen (z.B. Freund(in) wohnt im Heimatort), Mitgliedschaft in Vereinen, Häufigkeit der Heimfahrten in der Woche, Wohnverhältnisse in Meschede und am Heimatort usw.

Ein Unterscheiden zwischen Haupt- und Nebenwohnung ist beim Innehaben mehrerer Wohnungen in Deutschland erforderlich, weil behördliche Zuständigkeiten (z.B. für das Ausstellen von Identitätspapieren oder Lohnsteuerkarten) oder Rechte des Einwohners (z.B. Ausüben des Wahlrechts oder Inanspruchnahme staatlicher Leistungen) zweifelsfrei festgelegt werden müssen. Anknüpfungspunkt hierfür ist der Ort der Hauptwohnung.

Die Festlegung von Haupt- und Nebenwohnung ist sowohl für die Behörden als auch für die meldepflichtige Person von Bedeutung. Die Anzahl der Hauptwohnungen hat Auswirkungen auf die amtliche Festlegung von Einwohnerzahlen und den Finanzausgleich.

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede erhält für jeden Hauptwohnsitz über die so genannten Schlüsselzuweisungen einen bestimmten Betrag als Finanzausgleich insbesondere zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.

Um hier eine gewisse Gerechtigkeit zu schaffen, wird jede Person derjenigen Stadt oder Gemeinde zugeschlagen, in der diese die meiste Zeit verbringt - und damit auch die meisten Kosten verursacht (z.B. Nutzung der Straßen, Wasser- und Stromversorgung, Ausbau des Radwegenetzes, ÖPNV-Förderung, kulturelle Angebote, Beschaffung von Literatur für die städtische Bibliothek, Bau und Unterhaltung von Sportstätten, Schwimmbädern usw.).

Nachteile - insbesondere finanzieller Art - entstehen Ihnen oder Ihren Eltern am Heimatort nicht. Stellen Sie nur sicher, dass Sie Ihre Heimatanschrift als Nebenwohnung beibehalten.

Sie können von folgendem ausgehen:

- **Ihr** KFZ muss **nicht** umgemeldet werden.
- Sie benötigen **keinen neuen Personalausweis oder Reisepass**. Die Änderung der Adresse ist gebührenfrei. Denken Sie auch an den nächsten Urlaub, die umständliche Beantragung neuer Ausweise am Heimatort entfällt, denn die Ausweisdokumente erhalten Sie am Ort der Hauptwohnung.
- Zukünftig können Sie an den **Wahlen** in Meschede teilnehmen.
- Es gibt **keine steuerlichen Nachteile** für Sie oder Ihre Eltern.
- Am **Ortszuschlag** für Ihre Eltern ändert sich nichts.
- Haben Sie ein **Gewerbe** an Ihrem Heimatort angemeldet, brauchen Sie es nicht umzumelden, solange Sie es zu Hause ausführen.
- Ihre Eltern erhalten auch weiterhin **Kindergeld**.
- Einen neuen **BAföG-Antrag** müssen Sie nicht stellen. Die Zuständigkeit liegt bei dem Studentenwerk der Hochschule, an der Sie immatrikuliert sind.
- Die **Privathaftpflicht** Ihrer Eltern greift, solange Sie unverheiratet und in Ausbildung sind, unabhängig vom Alter oder dem Wohnungsstatus. Wichtig ist auch hier, dass Sie am Wohnort Ihrer Eltern noch Ihre Nebenwohnung haben.

Bei weiteren Fragen zur Meldepflicht oder zur Haupt- und Nebenwohnung wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Tel: 0291 / 205-185.

Öffnungszeiten der Bürgerbüros:

Bürgerbüro in Meschede

montags und dienstags	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
samstags	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro in Freienohl

dienstags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr